

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 550/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Arnold Abraham S [REDACTED],
Be[REDACTED], En[REDACTED]-B[REDACTED], I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] - [REDACTED]

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 26. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger meldete den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit im März 1958 an, nahm ihn im Februar 1961 zurück, meldete ihn im Dezember 1965 wieder an und machte im Juli 1966 erstmals Angaben zur Sache. Nach Bearbeitung lehnte die Behörde den Antrag als unzulässig ab.

Das Berufungsgericht hat im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine die Gerichte bindende Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG (BGR RnW 1970, 314; 1973, 391) und die Zulässigkeit einer Nachmeldung des zurückgenommenen Anspruchs nach § 189 a Abs. 1 BEG (zuletzt BGR RnW 1974, 215) verneint.

Die Angleichung nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss hält er für unzulässig, weil der Kläger bis zur Rücknahme nichts zum Gesundheitsschadensanspruch vorgetragen

64

50

- 5 -

habe. Hieran ist vooral wichtig, daß medizinische Gründe für die Rücknahme des Gesundheitsschadensanspruchs nicht zu unterstellen sind. Die Angleichung wäre aber zulässig, wenn im vorliegenden Verfahren hätte festgestellt werden können, daß der Rentenanspruch aus medizinischen Gründen zurückgenommen worden ist (BGH RZW 1969, 558; 1971, 186 Nr. 28; Urteil vom 28. September 1972 - IX ZR 182/71). Es ist jedoch kein rechtlicher Mangel, daß der Berufungsrichter die Vorstellungen des Bevollmächtigten des Klägers bei Abgabe der Rücknahmeerklärung nicht erörtert hat. Denn auch der Vortrag des Klägers im Angleichungsverfahren gibt keinen Anhalt für medizinische Erwägungen seines damaligen Bevollmächtigten (BGH RZW 1973, 182).

Da der am 9. März 1943 geborene Kläger Kapitalentschädigung ab 1. Januar 1945, also für eine Zeit fordert, in der er hätte erwerbstätig sein können, kommt eine Anfechtung der Rücknahme nach Art. III Nr. 3 BGG-Schluß in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BGG nicht in Betracht (BGH RZW 1972, 20; 1974, 185 Nr. 19).

181

Suche

